

Leistungsfeststellung und -beurteilung

Die Wochen nach der Wiederaufnahme des Schulbetriebs dienen der gezielten Vorbereitung auf die nächsthöhere Schulstufe und der Absicherung des erreichten Lernstandes.

Als Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind alle im Schuljahr 2019/20 erbrachten Leistungen heranzuziehen.

Für die Semester- und Jahresbeurteilung werden zudem folgende Leistungen berücksichtigt:

- **Mitarbeit** gemäß § 4 Abs. 1 LBVO⁴, d. h.:
 - in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche und praktische Leistungen
 - Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen
 - Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe

³ Details siehe „Deutschförderklassen und Deutschförderkurse – Leitfaden für Schulleiterinnen und Schulleiter“, S. 10-11

⁴ LBVO BGBl. Nr. 374/1974 zul. geändert durch BGBl. II. Nr. 259/2019:

Mitarbeit der Schüler im Unterricht

§ 4. (1) Die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfasst:

- a) in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen,
- b) Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,
- c) Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
- d) Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten,
- e) Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden.

Bei der Mitarbeit sind Leistungen zu berücksichtigen, die der Schüler in Alleinarbeit erbringt und Leistungen des Schülers in der Gruppen- und Partnerarbeit.

- **Mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen**
 - Gemäß § 3 Abs. 4 LBVO⁵ sind nur so viele mündliche bzw. schriftliche Leistungsfeststellungen vorzusehen, die für eine sichere Leistungsbeurteilung notwendig sind.
 - Für den Abschluss der Schulstufe bedeutet dies, dass punktuelle Leistungsfeststellungen nur in Ausnahmefällen vorzunehmen sind.
 - **Schularbeiten** finden keine mehr statt.
- Schülerinnen bzw. Schülern, die sich gegenüber dem derzeitigen Leistungsstand verbessern möchten, werden mündliche Leistungsfeststellungen gemäß § 5 LBVO⁶ angeboten („**Wunschprüfung**“).
- Der Grundsatz, dass zuletzt erbrachte Leistungen das größere Gewicht zuzumessen ist (§ 20 Abs. 1 LBVO⁷), wird für das laufende Schuljahr/Semester außer Kraft gesetzt.
- **Frühwarnungen** gemäß § 19 Abs. 3a SchUG⁸ sind – gegebenenfalls auch online – auszusprechen, wenn noch Fördermaßnahmen zur Vermeidung negativer Beurteilungen möglich sind.

⁵ LBVO BGBl. Nr. 374/1974 zul. geändert durch BGBl. II. Nr. 259/2019:

§ 3. (4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sind zum Zweck der Leistungsbeurteilung über die Leistungsfeststellungen auf Grund der Mitarbeit der Schüler im Unterricht und über die lehrplanmäßig vorgeschriebenen Schularbeiten hinaus nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen vorzusehen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe unbedingt notwendig sind.

⁶ LBVO BGBl. Nr. 374/1974 zul. geändert durch BGBl. II. Nr. 259/2019:

§ 5 (2) Auf Wunsch des Schülers ist in jedem Pflichtgegenstand (ausgenommen in den im Abs. 11 genannten Pflichtgegenständen) einmal im Semester, in saisonmäßigen und lehrgangsmäßigen Berufsschulen einmal im Unterrichtsjahr, eine mündliche Prüfung durchzuführen. Die Anmeldung zur Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist.

⁷ LBVO BGBl. Nr. 374/1974 zul. geändert durch BGBl. II. Nr. 259/2019:

§ 20. (1) Den Beurteilungen der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand für eine ganze Schulstufe hat der Lehrer alle vom Schüler im betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Dabei sind die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen.

⁸ SchUG BGBl. Nr. 472/1986 zul. geändert durch BGBl. I. Nr. 101/2018:

§19 (3a) Wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wäre, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten von der Klassenlehrerin bzw. vom Klassenlehrer oder der Klassenvorständin bzw. dem Klassenvorstand oder von der unterrichtenden Lehrerin bzw. vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (zB Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu vereinbaren. Dies gilt auch für Klassen der Volks- und Sonderschule, hinsichtlich derer anstelle der Beurteilung gemäß §§ 18 und 20 eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation gemäß § 18a tritt, wenn aufgrund der bisher erbrachten Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen nicht einmal überwiegend erfüllt würden. Dies gilt darüber hinaus für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass die Verständigung auch an die Lehrberechtigten zu ergehen hat und an lehrgangsmäßigen Berufsschulen dann unmittelbar zu erfolgen hat, wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Lehrganges mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären. Ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen sind im Rahmen dieses beratenden Gesprächs auch Unterstützungsmöglichkeiten in Form einer individuellen Lernbegleitung zu erörtern.